

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1. Geltungsbereich</p> <p>§ 2. Klassifizierte Informationen</p> <p>§ 3. Klassifizierungsstufen</p> <p>§ 4. Informationssicherheitsbeauftragte</p> <p>§ 5. Zugang zu klassifizierten Informationen</p> <p>§ 6. Unterweisung</p> <p>§ 7. Übermittlung klassifizierter Informationen</p> <p>§ 8. Kennzeichnung</p> <p>§ 9. Elektronische Verarbeitung und Übermittlung klassifizierter Informationen</p> <p>§ 10. Dienstpflichten</p> <p>§ 11. Administrative Behandlung</p> <p>§ 12. Registrierung von klassifizierten Informationen</p> <p>§ 13. Verwahrung von klassifizierten Informationen</p> <p>§ 14. Kopien und Übersetzungen</p> <p>§ 15. Vernichtung von klassifizierten Informationen</p> <p>§ 16. Maßnahmen zum Schutz des Austausches klassifizierter Informationen für Galileo PRS</p> <p>§ 17. Kontrolle</p> <p>§ 1. bis § 15.</p>	<p>§ 1. Geltungsbereich</p> <p>§ 2. Klassifizierte Informationen</p> <p>§ 3. Klassifizierungsstufen</p> <p>§ 4. Informationssicherheitsbeauftragte</p> <p>§ 5. Zugang zu klassifizierten Informationen</p> <p>§ 6. Unterweisung</p> <p>§ 7. Übermittlung klassifizierter Informationen</p> <p>§ 8. Kennzeichnung</p> <p>§ 9. Elektronische Verarbeitung und Übermittlung klassifizierter Informationen</p> <p>§ 10. Dienstpflichten</p> <p>§ 11. Administrative Behandlung</p> <p>§ 12. Registrierung von klassifizierten Informationen</p> <p>§ 13. Verwahrung von klassifizierten Informationen</p> <p>§ 14. Kopien und Übersetzungen</p> <p>§ 15. Vernichtung von klassifizierten Informationen</p> <p>§ 16. Maßnahmen zum Schutz des Austausches klassifizierter Informationen für Galileo PRS</p> <p>§ 17. Kontrolle</p> <p>§ 18. Inkrafttreten</p> <p>§ 1. bis § 15.</p>
--	---

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Maßnahmen zum Schutz des Austausches klassifizierter Informationen für Galileo PRS****Maßnahmen zum Schutz des Austausches klassifizierter Informationen für Galileo PRS**

§ 16. (1) Die gemäß § 8 InfoSiG beim Bundeskanzleramt eingerichtete Informationssicherheitskommission nimmt, mit Ausnahme der Aufgaben gemäß Abs. 3, in Österreich die Agenden der Galileo Public Regulated Service Behörde (PRS Behörde) gemäß Beschluss 1104/2011/EU über die Regelung des Zugangs zum öffentlichen regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde, ABl. Nr. L 287 vom 04.11.2011 S. 1, wahr.

(2) Die Informationssicherheitskommission hat eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Entscheidungen in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 einzurichten, in die jeder Informationssicherheitsbeauftragte einen Vertreter entsenden kann.

(3) Das Bundesministerium für Landesverteidigung nimmt die technischen und operativen Aufgaben der PRS Behörde wahr. Hierzu gehören insbesondere:

1. Sicherstellung der nationalen Betriebssicherheit der für das PRS-System erforderlichen Komponenten;
2. Management von Sicherheitsrisiken der PRS-Nutzergruppen;
3. Sicherstellung und Betrieb der erforderlichen innerstaatlichen Infrastrukturen und des Informationsmanagements sowie der internationalen Verbindungen zu entsprechenden Akteuren;
4. Technische Betreuung der PRS-Nutzergruppen in Kooperation mit dem GSMC (Galileo Security Monitoring Centre) und gemäß nationaler Vorgaben;
5. Entwurf und Umsetzung operationeller Konzepte und Prozeduren für die Verwendung von PRS im Zusammenwirken mit der Informationssicherheitskommission;
6. Management der PRS-Schlüssel und anderer damit zusammenhängender Verschlusssachen und deren Verteilung;
7. Erarbeitung von Berichtsprozeduren im Zusammenwirken mit der Informationssicherheitskommission.

§ 16. (1) In Österreich nimmt die Agenden der Galileo Public Regulated Service Behörde (PRS Behörde) gemäß Beschluss 1104/2011/EU über die Regelung des Zugangs zum öffentlichen regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde, ABl. Nr. L 287 vom 04.11.2011 S. 1, das Bundeskanzleramt wahr.

(2) Die gemäß § 8 InfoSiG beim Bundeskanzleramt eingerichtete Informationssicherheitskommission ist über alle Belange, die die Informationssicherheit in diesem Zusammenhang betreffen, regelmäßig zu informieren und zu hören.“

Geltende Fassung

§ 17.

Vorgeschlagene Fassung

§ 17.

Inkrafttreten

§ 18. § 16 in der Fassung BGBl. II Nr. XX/2021, tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.